

# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
2. März 2001

---

**Fünfundfünfzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 29

## Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/55/L.69 und Add.1 und A/55/L.70)]

### **55/179. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den am 26. Mai 1993 unterzeichneten Rahmen für Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa<sup>1</sup> sowie auf ihre Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen,

*sowie unter Hinweis* auf die in der Schlussakte von Helsinki verankerten Grundsätze und die auf dem Gipfeltreffen 1992 in Helsinki abgegebene Erklärung der Staats- und Regierungschefs der Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, wonach diese sich einig sind, dass die Konferenz eine regionale Abmachung im Sinne von Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und als solche ein wichtiges Bindeglied zwischen europäischer und globaler Sicherheit darstellt<sup>2</sup>,

*in Anerkennung* des immer größeren Beitrags, den die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa durch Aktivitäten in den Bereichen Frühwarnung und vorbeugende Diplomatie, namentlich auch durch die Aktivitäten des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten, durch Krisenbewältigung und Normalisierung nach Konflikten sowie Rüstungskontrolle und Abrüstung zur Herbeiführung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in ihrer Region leistet,

*unter Hinweis* auf die im November 1999 auf dem Gipfeltreffen von Istanbul verabschiedete Europäische Sicherheitscharta, in der die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine der wichtigsten Organisationen für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten innerhalb ihrer Region sowie als ein Hauptinstrument für Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten bestätigt wird,

---

<sup>1</sup> A/48/185, Anlage II, Anhang.

<sup>2</sup> Siehe A/47/361-S/24370, Anlage.

*sowie unter Hinweis* auf die besonderen Beziehungen, die zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Kooperationspartnern im Mittelmeerraum sowie zwischen der Organisation und den asiatischen Kooperationspartnern Japan und der Republik Korea bestehen und die im Jahr 2000 weiter verstärkt wurden,

*unter Hervorhebung* der anhaltenden Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>3</sup>;
2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, namentlich auf der Ebene der Feldtätigkeiten;
3. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Teilnahme der Stellvertretenden Generalsekretärin an der Tagung des Ministerrats der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die im November 2000 in Wien abgehalten wurde, sowie die Teilnahme hochrangiger Vertreter der Vereinten Nationen an Tagungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
4. *ermutigt* die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu weiteren Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Stabilität in ihrer Region durch Frühwarnung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und die Normalisierung der Lage nach Konflikten sowie durch die beständige Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten;
5. *befürwortet* das Bestreben der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ein Umfeld zu schaffen, in dem die Würde, das Wohl, die Sicherheit und die Menschenrechte aller gesichert sind;
6. *begrüßt* die auf der Ministerratstagung von Wien herausgegebenen Dokumente über die Verstärkung der Anstrengungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen und die destabilisierende Ansammlung und unkontrollierte Ausbreitung dieser Waffen;
7. *begrüßt außerdem* die nach wie vor enge Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;
8. *begrüßt ferner* die Aufnahme der Bundesrepublik Jugoslawien in die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die am 10. November 2000 erfolgte, nachdem das Volk der Bundesrepublik Jugoslawien ein deutliches Bekenntnis zur Demokratie abgelegt hatte, und würdigt die Bundesrepublik Jugoslawien für ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen und Regeln der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und ihre Bereitschaft, mit den europäischen Institutionen und mit ihren Nachbarstaaten zusammenzuarbeiten, wodurch sich neue Zukunftsperspektiven für Frieden und Wohlstand in Südosteuropa ergeben;

---

<sup>3</sup> A/55/98.

9. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem jugoslawischen Volk in dieser Hinsicht Hilfe zu leisten, sowie von der Bereitschaft der jugoslawischen Regierung, eine Präsenz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in ihrem Land aufzunehmen, und begrüßt die von der Regierung unternommenen Schritte mit dem Ziel, allen politischen Gefangenen eine baldige Amnestie zu gewähren;

10. *dankt* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa für den Beitrag, den sie im Hinblick auf die Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 zur Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo geleistet hat, so auch für die gemäß dieser Resolution erfolgte Einrichtung der Kosovo-Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eines wesentlichen Teils der umfassenderen Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, deren Aufgabe der Aufbau von Institutionen, namentlich die Ausbildung eines neuen Polizeidienstes im Kosovo sowie von Justiz- und Zivilverwaltungsbeamten, die Schaffung freier Medien, die Demokratisierung und die Gewährleistung einer guten Regierungs- und Verwaltungsführung, die Organisation und Überwachung von Wahlen und unter anderem in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Überwachung, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte ist, und unterstreicht die Entschlossenheit der Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für die vollinhaltliche Durchführung der Resolution 1244 (1999) zu sorgen;

11. *spricht* der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *ihre Anerkennung aus* für ihren bedeutenden Beitrag zur Vorbereitung und Organisation der Lokalwahlen im Kosovo im Hinblick auf die Festigung von Stabilität und Wohlstand im Kosovo auf der Grundlage substanzieller Autonomie und unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien, bis eine endgültige Regelung im Einklang mit Resolution 1244 (1999) erreicht wird;

12. *begrüßt* den Beitrag der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu dem Allgemeinen Rahmenabkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina, das am 21. November 1995 in Dayton (Vereinigte Staaten von Amerika) paraphiert wurde<sup>4</sup>, namentlich auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie der Justiz- und der Polizeireform, und würdigt den bedeutenden Beitrag der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Vorbereitung und Organisation der Wahlen in Bosnien und Herzegowina;

13. *unterstreicht* die Bedeutung der regionalen Zusammenarbeit als Mittel zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung, begrüßt die Umsetzung des Stabilitätspakts für Südosteuropa unter der Schirmherrschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa als eine wichtige langfristige und umfassende Initiative zur Förderung gutnachbarlicher Beziehungen, der Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung und begrüßt außerdem die Selbstverpflichtung der Teilnehmerstaaten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, auch weiterhin ihren Beitrag zur Erfüllung der Ziele des Stabilitätspakts zu leisten;

14. *begrüßt* die von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geleistete Unterstützung bei der Durchführung der Artikel II und IV des Anhangs 1-B des Allgemeinen Rahmenabkommens und ihren Beitrag zur Schaffung eines Rahmens für den Frieden und die Stabilität in Südosteuropa;

15. *unterstützt vorbehaltlos* die Aktivitäten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zur Herbeiführung einer friedlichen Lösung des Konflikts in und in

---

<sup>4</sup> Siehe A/50/790-S/1995/999.

der Umgebung der Region Berg-Karabach in der Republik Aserbaidschan und begrüßt die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

16. *begrüßt* angesichts des Ausbleibens von Fortschritten im Friedensprozess des Konflikts in Berg-Karabach die Absicht der Kovorsitzenden der Minsker Gruppe der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und des Persönlichen Beauftragten des amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, ihr Bemühen um die Erfüllung ihrer Mandate und die Förderung einer Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens zwischen allen Konfliktparteien zu verstärken, begrüßt außerdem den direkten Dialog zwischen den Präsidenten der Republik Aserbaidschan und der Republik Armenien und legt ihnen nahe, sich in Zusammenarbeit mit den Kovorsitzenden der Minsker Gruppe auch weiterhin um den raschen Abschluss von Vereinbarungen zu bemühen, die als Grundlage für die Wiederaufnahme umfassender Verhandlungen innerhalb der Gruppe dienen würden;

17. *betont*, wie wichtig es ist, dass sämtliche Parteien alles daransetzen, um sicherzustellen, dass die Waffenruhe an der Kontaktlinie strikt eingehalten wird, bis ein umfassendes Abkommen zur Lösung des Konflikts unterzeichnet wird, und würdigt die Anstrengungen, die die Kovorsitzenden der Minsker Gruppe seit dem Gipfeltreffen von Istanbul unternommen haben, um die Spannungen in der Region abzubauen und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen Unterstützungsmaßnahmen zur Vereinfachung der Umsetzung einer politischen Regelung auszuarbeiten;

18. *begrüßt* die im Jahr 2000 unternommenen Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den Vereinten Nationen in Georgien und begrüßt im Hinblick auf Abchasien (Georgien) den Abschluss der gemeinsamen Bewertungsmission im Bezirk Gali im November 2000 zur Evaluierung der Bedingungen für die Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen an ihre früheren ständigen Wohnsitze;

19. *unterstützt vorbehaltlos* die Bemühungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa um die Herbeiführung einer Regelung des Problems in der Dnestr-Region der Republik Moldau, weist darauf hin, dass sich die Russische Föderation verpflichtet hat, den Abzug der russischen Streitkräfte aus dem Hoheitsgebiet der Republik Moldau, wie auf dem Gipfeltreffen von Istanbul vereinbart, bis Ende 2002 abzuschließen, und begrüßt die Bereitschaft der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, gemeinsam mit der Republik Moldau im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten den Abschluss dieses Prozesses zu dem vereinbarten Zeitpunkt zu erleichtern;

20. *begrüßt* den erweiterten Dialog zwischen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den zentralasiatischen Teilnehmerstaaten sowie die Bereitschaft dieser Organisation, unter anderem mit den Vereinten Nationen zur Stärkung der Zusammenarbeit in der Region beizutragen, sowie die Entschlossenheit dieser Organisation, demokratische Institutionen zu fördern und die zentralasiatischen Länder bei der Auseinandersetzung mit Sicherheitsfragen, dem Problem des organisierten Verbrechens sowie mit Wirtschafts- und Umweltbelangen zu unterstützen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der am 19. und 20. Oktober 2000 in Taschkent abgehaltenen internationalen Konferenz zur Stärkung von Sicherheit und Stabilität in Zentralasien, die gemeinsam von dem Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung sowie mit Unterstützung der Regierung Usbekistans organisiert wurde;

21. *begrüßt außerdem* die auf der Ministerratstagung in Wien erfolgte eingehende Erörterung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, der Europäischen Union

und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa im Hinblick auf die Verzahnung und die Komplementarität der Schnelleingreifmechanismen und ersucht den Generalsekretär, gemeinsam mit dem amtierenden Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weitere Möglichkeiten der Verstärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu sondieren;

22. *begrüßt es ferner*, dass Thailand neuer Kooperationspartner der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa geworden ist;

23. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundfünfzigsten Tagung den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa" aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*86. Plenarsitzung  
19. Dezember 2000*